

§ 137 StPO **Strafprozessordnung (StPO)**

Bundesrecht

Erstes Buch – Allgemeine Vorschriften -> Elfter Abschnitt – Verteidigung

Titel: Strafprozessordnung (StPO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StPO

Gliederungs-Nr.: 312-2

Normtyp: Gesetz

§ 137 StPO – Recht des Beschuldigten auf Hinzuziehung eines Verteidigers

(1) ¹Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen.

²Die Zahl der gewählten Verteidiger darf drei nicht übersteigen.

(2) ¹Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbstständig einen Verteidiger wählen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.